



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr. 0731

vom 17. Dez. 2018

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/5

# Quellfassungen Sülibachau. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen. Quellfassungen Bliggenswil. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

### Gemeinden

Bauma, Bäretswil und Hittnau

### Betroffene

Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma  
Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil  
Gemeinderat Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 50, Postfach 222, 8335 Hittnau  
Gemeindewasserwerk Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma

### Massgebende Unterlagen

- Schutzzonenplan Quellen Sülibachau (Nr. 9116-811) 1:1000 vom 28. März 2013
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Sülibachau au vom 28. März 2013
- aufgehobener Schutzzonenplan Quellen Bliggenswil 1:1000 vom 21. Dezember 1977
- Übersichtsplan mit aufgehobenen Schutzzonen Sülibachau und Bliggenswil vom 10. Dezember 2018
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Bauma vom 13. August 2013
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Hittnau vom 14. August 2013
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Bäretswil vom 23. Oktober 2013
- Hydrogeologischer Bericht «Überarbeitung und Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen für die Quellen Sülibachau / Berg (Hinterstoffel), GWR h00-9021 in Bauma / ZH» der Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 18. September 2012

### Ergänzende Unterlagen

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 reichte die Gemeinde Bauma die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Sülibachau sowie die Aufhebung der Schutzzonen Bliggenswil zur Genehmigung ein.

### Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1049/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hinterstoffel genehmigt. Die Fassungen Hinterstoffel 1 und 2 entsprechen den Fassungen Sülibachau 1 und 2, die Fassungen Hinterstoffel 3 bis 5 den Fassungen Bliggenswil 1 bis 3. Da der Schutzzonenplan Sülibachau und das Reglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Die Fassungen Bliggenswil spiesen früher Laufbrunnen in Bliggenswil. Seit die Brunnen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angehängt sind, sind die Quellfassungen Bliggenswil ungenutzt und somit nicht mehr schutzzonenpflichtig.



Im Auftrag des Gemeindewasserwerks Bauma erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2012.3859) vom 18. September 2012 die neuen Schutzzonenempfehlungen für die Quelfassungen Sülibachau. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 28. Februar 2013 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 13. und 14. August sowie 23. Oktober 2013 hoben die Gemeinderäte ihre alten Festsetzungsbeschlüsse der Schutzzonen Sülibachau und Bliggenswil vom 25. Januar (Bauma) und 14. Februar 1978 (Hittnau) auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sülibachau neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Aus unbekanntem Gründen wurden die Schutzzonen danach nicht öffentlich aufgelegt und genehmigt und wurden somit nicht rechtskräftig. Das Genehmigungs- und Auflageverfahren wird nun fortgesetzt.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Sülibachau gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten Schutzzonen Sülibachau und Bliggenswil (ehemals Hinterstoffel) ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen zu lassen. Mit der 2019 geplanten Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) in den Gemeinden Bauma, Bäretswil und Hittnau ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Die Aufhebung der alten und Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen sind gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen.

Der Schutzzonenplan der Quelfassungen Sülibachau und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Bauma, Bäretswil und Hittnau je auf ihrem Gemeindegebiet.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeindegebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG explizit erwähnt. Die Gemeinde Bauma ist deshalb einzuladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft ein Konzessionsgesuch für die Quelfassung Sülibachau einzureichen.



**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1049/1978 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sülibachau und Bliggenswil (ehemals Hinterstoffel) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bauma, Hittnau und Bäretswil vom 13. und 14. August sowie 23. Oktober 2013 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sülibachau und das entsprechende Schutzzone-nreglement werden genehmigt.
- III. Die Gemeinderäte Bauma, Bäretswil und Hittnau werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sülibachau zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellen Sülibachau Bauma, Bäretswil und Hittnau.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bauma, Hittnau und Bäretswil vom 13. und 14. August sowie 23. Oktober 2013 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sülibachau und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma, der Gemeinderatskanzlei Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil, und der Gemeinderatskanzlei Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau eingesehen werden.“*

- IV. Die Gemeinderäte Bauma, Bäretswil und Hittnau werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den von der Aufhebung der Schutzzonen Bliggenswil sowie der Neufestsetzung der Schutzzonen Sülibachau betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzone-nreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

- VI. Die Gemeinderäte Bauma, Bäretswil und Hittnau werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Die Gemeinderäte Bauma, Bäretswil und Hittnau werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.
- X. Der Gemeinderat Bauma wird eingeladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich bis spätestens Ende Februar 2019 ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Sülbachau einzureichen.

### **Gebühren**

- XI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma

– Staatsgebühr:	Fr. 787.20	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>120.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 907.20	

### **Rechtsmittelbelehrung**

- XII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## Mitteilung

### XIII. Mitteilung an

- Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bauma), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
  - Formular für ein Konzessionsgesuch
- Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bauma), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 50, Postfach 222, 8335 Hittnau (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeindewasserwerk Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: **17. Dez. 2018**

